



A N T R A G

des Stadtrates vom 14. Februar 2013



GR Geschäft Nr. 194/2013

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Volksinitiative „Voller Einsatz für Dübendorf“

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 14. Februar 2013, gestützt Art. 29 Ziff. 4.8 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Die Volksinitiative „Voller Einsatz für Dübendorf“ vom 23. November 2012 wird abgelehnt.
 2. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten innert 30 Monaten seit der Einreichung der Initiative, d. h. bis spätestens 23. Mai 2015, zur Abstimmung unterbreitet.
 3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Begründung der Initiative	3
3	Überlegungen des Stadtrates	3
3.1	Frage der Unvereinbarkeit	3
3.2	Argumente gegen die Initiative	3
4	Schlussbemerkungen	4
4	Aktenverzeichnis	6

1 Ausgangslage

Am 23. November 2012 hat Orlando Wyss, Kantonsrat und Gemeinderat SVP, Erstunterzeichnender, dem Stadtrat die Volksinitiative „Voller Einsatz für Dübendorf mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„I. Die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 33 Zusammensetzung, Unvereinbarkeit

¹ Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.

^{2 (neu)} Die Mitglieder des Stadtrates dürfen nicht gleichzeitig einem eidgenössischen Parlament angehören. Sie sind wählbar, müssen sich aber nach erfolgter Wahl für eines der beiden Mandate entscheiden.

II. Übergangsbestimmungen:

Die Änderung der Gemeindeordnung tritt ab 1. Mai 2014 in Kraft.“

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24. Mai 2012 (SRB Nr. 12-162) festgestellt, dass die Volksinitiative den Erfordernissen nach § 122 und § 123 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) entspricht und sie zur Unterschriftensammlung freigegeben. Am 23. November 2012 haben Vertreter des Initiativkomitees die Initiative mit 341 gültigen Unterschriften eingereicht. An der Sitzung vom 6. Dezember 2012 (SRB 12-358) hat der Stadtrat die Initiative gestützt auf § 127 Abs. 4 GPR als gültig zu Stande gekommen erklärt und die Rechtmässigkeit der Volksinitiative festgestellt. Die vorliegende Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst.



2 Begründung der Initiative

Die Initianten der Volksinitiative sind der Ansicht, dass die Verbindung eines Stadtratsmandats mit einem Mandat als eidgenössischer Parlamentarier das volle Engagement für die Stadt Dübendorf verhindert. Im eidgenössischen Parlament vertritt ein Parlamentarier seinen Wohnkanton. Das Initiativkomitee ist der Meinung, dass nur selten Geschäfte behandelt werden, die die Gemeinde direkt betreffen. Als Ressortvorstand müsse ein Stadtrat hautnah seine Geschäfte begleiten und für die Dübendorfer Bevölkerung vor Ort sein. Ein Doppelmandat nützt aus der Sicht des Initiativkomitees nur dem Amtsinhaber persönlich, aber nicht der Dübendorfer Bevölkerung.

3 Überlegungen des Stadtrates

3.1 Frage der Unvereinbarkeit

Sowohl beim Stadtratsmandat als auch bei einem National- oder Ständeratsmandat handelt es sich um Milizämter. Diese definieren sich so, dass die Inhaber/innen primär einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen und die Aufgaben des Amtes nach Massgabe ihrer eigenen Möglichkeiten und den Erfordernissen des Amtes selbst einteilen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Amtsinhaber/innen für einen gewissen Zeiteanteil ihrer Amtsausübung auch während der üblichen Geschäftszeiten für amtliche Verrichtungen verfügbar sind. Im Vergleich zu einem Vollamt oder einem Teilamt weist das Milizamt jedoch kein definiertes Pensum für die amtlichen Verrichtungen aus. Folglich erfolgen auch keine Anstellung und keine Entlohnung. Der Aufwand wird einerseits mit einer pauschalen Entschädigung und andererseits mit Sitzungs- und/oder Taggeldern abgegolten.

Gestützt auf diese Definitionen ist eine Unvereinbarkeit eines Stadtratsmandates mit dem Einsitz in ein eidgenössisches Parlament aus der Sicht des Stadtrates fragwürdig. Das politische System in der Schweiz lebt auf allen Staatsebenen von der Freiwilligkeit und von gewissem Idealismus. Folglich liegt es einerseits in der Eigenverantwortung der Amtsinhaber/innen, ihre zeitlichen Ressourcen richtig einzuschätzen, und andererseits bei den Stimmberechtigten, anlässlich der Wahlen über die Zufriedenheit mit den Amtsträger/innen zu entscheiden.

Dem Stadtrat ist einzig die Stadt Zürich bekannt, die in ihrer Gemeindeordnung die von der Initiative geforderte Einschränkung festgeschrieben hat. Allerdings sind die Stadträte von Zürich im Vollamt tätig.

3.2 Argumente gegen die Initiative

Aus der Sicht des Stadtrates greifen die Begründungen des Initiativkomitees für ein Verbot von Doppelmandaten zu kurz. Die Frage des Engagements für die Stadt Dübendorf hängt nicht von der Anzahl politischer Mandate, sondern vom persönlichen Einsatz der jeweiligen Amtsinhaber/innen ab.

Bezüglich der Einflussnahme als Lokalpolitiker in den eidgenössischen Räten ist die Einschätzung der Initianten falsch, dass „nur selten Geschäfte behandelt werden, die die Gemeinde direkt betreffen“. Vielmehr werden auf Bundesebene sehr häufig Themen behandelt, die schliesslich auch direkte Auswirkungen auf die Gemeinden als unterste und ausführende Staatsebene haben. Somit sind die Einflussnahme und die Vertretung von lokalen und regionalen Interessen durchaus vorhanden. Gerade am Beispiel von Dübendorf als Standort des Militärflugplatzes oder der EMPA/EAWAG zeigt sich,



dass lokale Kontakte zu Bundesbetrieben gewinnbringend auch wieder auf Bundesebene eingesetzt werden können.

Ein Mandat in einem eidgenössischen Rat ver- oder behindert nicht, dass ein Stadtrat seine kommunalen Dossiers eng betreut und der Bevölkerung bei Bedarf zur Verfügung steht. Dies ist einzig eine Frage der Organisation, wie sie sich auch bei anderen ausserberufliches Engagements stellt.

4 Schlussbemerkungen

Aus der Sicht des Stadtrates schafft die Volksinitiative „Voller Einsatz für Dübendorf“ eine unnötige Einschränkung der Ausübung von politischen Ämtern. Es gibt in der Schweiz zahlreiche Beispiele, dass sich die Doppelmandate bestens vereinbaren lassen. Deshalb lehnt der Stadtrat die Initiative ab.

Dübendorf, 14. Februar 2013

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber



GR Geschäft Nr. 194/2013

Volksinitiative „Voller Einsatz für Dübendorf“

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans Felix Trachsler
Präsident

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Stefanie Huber
Präsidentin

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



4 Aktenverzeichnis

GR Geschäft Nr. 194/2013

Volksinitiative „Voller Einsatz für Dübendorf“

1. Weisung vom 14. Februar 2013
2. Volksinitiative „Voller Einsatz für Dübendorf“ vom 23. November 2012
3. Stadtratsbeschluss vom 24. Mai 2012 (SRB Nr. 12-162)
4. Stadtratsbeschluss vom 6. Dezember 2012 (SRB 12-358)
5. Stadtratsbeschluss vom 14. Februar 2013 (SRB 10-254)